



Jugendordnung

Sportjugend im
Eisenbahner Turn- und Sportverein 1928 e.V.

Oktober 2016

§1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Sportjugend führt den Namen **Sportjugend im Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V.** (kurz: Sportjugend ETuS Rheine) und ergibt sich gemäß §12 der Satzung nachstehende Jugendordnung.
- (2) Die Sportjugend ETuS Rheine 1928 e.V. ist die Jugendorganisation im Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V. Sie ist als Untergliederung der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Sportjugend ETuS Rheine führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des ETuS Rheine 1928 e. V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des ETuS Rheine 1928 e. V. unter Berücksichtigung der Satzung des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Sportjugend im Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V. ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (5) Die Sportjugend im Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V. ist eine Untergliederung des Eisenbahner Turn- und Sportvereins Rheine 1928 e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Eisenbahner Turn- und Sportvereins Rheine 1928 e.V.

§2 Grundsätze

- (1) Die Sportjugend im Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V. bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für die Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend im Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V. ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für Toleranz in Hinblick auf Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend im Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V. setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport, für die Erziehung zu Fairplay und Respekt sowie die Vermittlung von Werten im Sport ein.
- (4) Die Sportjugend im Eisenbahner Turn- und Sportverein Rheine 1928 e.V. ist Mitglied in der Sportjugend im Kreissportbund Steinfurt e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend im ETuS Rheine 1928 e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Menschen bis 27 Jahre sowie die gewählten bzw. berufenen Mitglieder und Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendabteilung.

§4 Aufgaben

- (1) Die Sportjugend ETuS Rheine führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Sportjugend ETuS Rheine sind insbesondere:
 1. Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport als Teil der Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und zur umfassenden Persönlichkeitsentwicklung, zur Gesunderhaltung, zur Steigerung der Bildung und Lebensfreude,
 3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 4. Entwicklung und Erschließung neuer Formen von Bewegung, Spiel und Sport, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung sowie ein Unterbreiten von Angeboten in vielfältigen Sinnrichtungen,
 5. Durchführung und Förderung von Aktivitäten der außersportlichen, kulturellen und politischen Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein,
 6. Anregung zum gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement (Partizipation) sowie Gewinnung und Entwicklung von jungen Menschen als Mitarbeiter/-innen für die Kinder- und Jugendarbeit,
 7. Förderung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
 8. Unterstützung der Interessen von jungen Menschen innerhalb des gemeinwohlorientierten Sports und in Staat und Gesellschaft,
 9. Förderung von Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
 10. Unterstützung der Persönlichkeitsbildung und -entwicklung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration,
 11. Förderung und Pflege eines Jugendteams („J-Team“),
 12. Aufbau und Pflege kind- und jugendgemäßer Organisationsformen,
 13. Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness, interkultureller Kompetenzen und Verantwortungsübernahme,

14. Kooperation mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, anderen Vereinen und Jugendorganisationen, Betreuungs-, Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden, Kommunalpolitik und -verwaltung als Lobbyarbeit für die Interessen von Kindern und Jugendlichen,

15. Förderung und Pflege der internationalen Verständigung.

§5 Organe

Organe der Sportjugend im ETuS Rheine 1928 e.V. sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

§6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugend des ETuS Rheine 1928 e.V. Sie besteht aus allen Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von einschließlich 27 Jahren.
- (2) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher in Textform und/oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (3) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter/-in auf Antrag vorher festgestellt ist
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 13. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und haben je eine persönliche Stimme. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes und des Jugendteams haben je eine nicht übertragbare Stimme.

- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Nichtmitglieder können an den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (7) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Die endgültige Tagesordnung ist bis eine Woche vor dem Termin der Jugendversammlung auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§7 Zuständigkeit der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
3. Wahl des Jugendvorstandes
4. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

§ 8 – Außerordentliche Jugendversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn
 1. das Interesse der Sportjugend es erfordert,
 2. ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasster Beschluss des Jugendvorstands vorliegt,
 3. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Jugendversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (3) Für die außerordentliche Jugendversammlung gilt § 6 entsprechend.

§8 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand muss mindestens bestehen aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Weiterhin können in den Jugendvorstand beliebig viele Beisitzer gewählt werden.

- (3) Der/Die Leistende des Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst) ist Mitglied des Jugendvorstandes.
- (4) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes soll gewährleisten, dass das Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern möglichst ausgeglichen ist und dass die Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des Jugendvorstandes ist unzulässig.
- (5) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (6) Es können beliebig viele Beisitzer/-innen in den Jugendvorstand gewählt werden, die jünger als 18 Jahre alt sein dürfen. Ihnen können spezifische Aufgabenfelder übertragen werden.
- (7) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl der Beisitzer/-innen kann in einem Wahlgang erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Jugendversammlung vorliegt.
- (8) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Sportjugend zufließenden Mittel. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist nicht berechtigt, die Sportjugend ETuS Rheine 1928 e.V. rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
- (9) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den/die Vorsitzende/-n einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Projekte kann der Jugendvorstand Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§9 Jugendteam („J-Team“)

- (1) Das Jugendteam („J-Team“) ist eine Gruppe von jungen Menschen im Verein, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins engagieren wollen, ohne ein Amt im Sportjugendvorstand zu übernehmen. Sie sollten nicht älter als 27 Jahre sein.

- (2) Das Jugendteam bildet einen losen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und verändert werden kann. Die Mitglieder des Sportjugendvorstands können ebenfalls Mitglied im Jugendteam sein. In das Jugendteam kann man jederzeit ein- und aussteigen.
- (3) Die Beschlüsse des Jugendteams bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- (4) Das Jugendteam dient zur:
1. Projektplanung, - durchführung und -auswertung
 2. Beratung, Austausch, Meinungsbildung, Themenfindung
 3. Kontakt, Kommunikation, Gemeinschaftserleben
 4. Mitbeteiligung, Mitbestimmung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Verein
 5. Aufbau von Netzwerken im Verein und zwischen anderen Jugendorganisationen

§10 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Sportjugend ETuS Rheine 1928 e.V. informiert den geschäftsführenden Vorstand des Vereins vorher über jede Änderung der Jugendordnung, worüber der geschäftsführende Vorstand dann auch entscheiden muß.